

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder
ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach
vom 30.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.03.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung mit Vergnügungssteuer unterliegt das im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstaltete Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller).

§ 3
Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Betreiber hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

| | |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens jedoch 150,-€, |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 Euro, |
 2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 b) genannten Aufstellorten bei

| | |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens jedoch 50,-€ |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro, |
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 900,00 Euro.

Die besonderen Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 gelten widerleglich als erfüllt, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugend- gefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, für noch nicht bestandskräftig festgesetzte Vergnügungssteuern Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung bei der Stadt Gummersbach einzureichen. Der Steuererklärung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks enthalten müssen.

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, gelten bei den unter § 3 Abs. 5 Nr. 1 a) und Nr. 2 a) genannten Besteuerungstatbeständen § 7 Abs. 2 und Abs.3.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 3 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Gummersbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die geschätzte Steuer darf bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 a) je Apparat und Kalendermonat 150,-€ nicht überschreiten
 - b) in Gastwirtschaften und an den in § 1 b) genannten Aufstellorten nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 a) je Apparat und Kalendermonat 50,-€ nicht überschreiten.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrücke zu verlangen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 3 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
2. § 3 Abs. 6: Einreichung der Steuererklärung und Zählwerkausdrucke.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.07.2009 in Kraft und ersetzt die in der Satzung vom 06.12.2005 getroffenen Regelungen zur Besteuerung des Betriebes von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach, die hiermit für den vorgenannten Zeitraum außer Kraft gesetzt werden.